

Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung und Überwachung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

vom 17. März 2020

UVK III C 218

Telefon: 9025-1261 oder 9025-0, intern 925-1261

Aufgrund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

I. Allgemeines

1 – Die Anerkennung und Überwachung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist für Kleingärtnerorganisationen erforderlich, die als Zwischenpächter tätig sind oder die die Verwaltung einer Kleingartenanlage durchführen (§ 4 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes – BkleingG – vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 210, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)).

II. Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

2 – Eine Kleingärtnerorganisation ist auf ihren Antrag als gemeinnützig anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 BKleingG erfüllt und der Verein schriftlich erklärt, dass er sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft.

3 – Der Verein erhält über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit eine Urkunde. Die Anerkennung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

III. Überwachung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

4 – Die anerkannten Kleingartenorganisationen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Aufsicht wird durch regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung wahrgenommen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.

5 – Über ihre Tätigkeit hat die als gemeinnützig anerkannte Kleingartenorganisation jährlich der Anerkennungsbehörde zu berichten. Hierfür ist ein Formblatt nach dem Muster der Anlage zu verwenden. Den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmt die Anerkennungsbehörde, sie kann auch einen außerordentlichen Bericht fordern.

6 – Die Anerkennungsbehörde ist berechtigt,

- in die Unterlagen der als gemeinnützig anerkannten Organisation Einblick zu nehmen,
- Kassenprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen
- Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen

7 – Die Prüfung muss mindestens alle 3 Jahre erfolgen.

IV. Wiederruf der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

8 – Die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit kann gemäß § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden. Ein Widerrufsgrund im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr.3 VwVfG liegt u.a. vor, wenn erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus dem Prinzip kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht anders behoben werden können, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht dem Prinzip der Selbstlosigkeit zu vereinbaren ist.

V. Schlussvorschriften

9 – Die Aufsicht über die Kleingärtenorganisation, die vor In-Kraft-Treten des BKleingG als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt wurden, ist nach dieser Vorschrift zu führen.

10 – Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Anlage

Prüfungsbericht nach § 2 Bundeskleingartengesetz

Berichtszeitraum	Kleingärtnerorganisation

1.

Im Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht	
Geschäftsnummer/ Datum	
Wurden Satzungsänderungen vorgenommen (wenn ja, bitte Text der Satzungsänderung beifügen)	
Änderung wurde eingetragen beim Amtsgericht	
Geschäftsnummer/ Datum	

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

1. Vorsitzender	
2. Vorsitzender	
Schriftführer	
Kassierer	
Hat sich im Berichtszeitraum die Zusammensetzung geändert?	
Wenn ja welche Änderung haben sich ergeben?	
Veränderung sind im Vereinsregister eingetragen	
Geschäftsnummer/ Datum	
angemeldet	
nicht eingetragen	

3. Statistik der Mitgliederbewegung

Stand am		Mitglieder
Abgänge im Berichtszeitraum		Mitglieder
Neuzugänge		Mitglieder

4. Führung der Kassengeschäfte

Geschäftsjahr			
Gesamtbetrag der Einnahmen			

Aufgliederung der Einnahmen

Anteil des Pachtzinses, der zur Unterhaltung der Kleingartenanlage bei der Kleingartenorganisation verbleibt			
Zinsen für den Pachtzinsanteil, der zur Unterhaltung der Kleingartenanlagen, bei der Kleingartenorganisation verbleibt			
Mitgliedsbeiträge			
Spenden			
Öffentliche Zuschüsse			
Aufnahmebeitrag			
Umlagen			
aus Verwaltungstätigkeit			
aus Veranstaltungen			
Erträge aus Vereinsvermögen			
Sonstige Einnahmen (bitte Art der Einnahmen benennen)			

Gesamtbetrag der Ausgaben			
---------------------------	--	--	--

Aufgliederung der Ausgaben

Personalkosten			
Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder			
Verwaltungskosten (Kosten des Bürobetriebes)			
Unterhaltung und Pflege der Anlagen			
Für Veranstaltungen (bitte Art der Veranstaltung benennen)			
Fortbildungsmaßnahmen			
Sonstige Ausgaben (bitte Art der Ausgaben benennen)			

5. Pachtverträge

5.1 Im Berichtszeitraum wurden folgende Neuverpachtungen vorgenommen	
Name der Unterpächterin/ des Unterpächter / Kleingartenanlage, Parz.-Nr.	
5.2 Wurde bei der Verpachtung die Reihenfolge der Bewerbung eingehalten? (Bewerberliste beifügen) Wenn nein – in welchen Fällen mit welcher Begründung?	
5.3 Wie viel Kleingärten werden zu Zeit nicht genutzt?	
5.4 Übersicht über Kündigungen von Kleingärten gemäß §8 und §9 Abs. 1 BKleingG:	

6. Tätigkeiten des Vereins zur Förderung des Kleigartenwesens:

7. Als Pachtzins wird von den Unterpächtern nur der vertraglich vereinbarte Pachtzins ohne Pachtzuschläge erhoben.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert. Die Unterlagen können auf Anforderung der Anerkennungsbehörde jederzeit vorgelegt werden. Uns ist bekannt, dass falsche Angaben die Anerkennungsbehörde berechtigen, die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu entziehen.

.....,den

.....

1. Vorsitzender

.....

1. Kassierer